

An den Verbandstag 2009

Westdeutscher Kegel- und Bowlingverband e.V.

**Vorsitzender**

**Werner Piede**  
**Mühlenhecke 14**  
**51145 Köln**

Telefon: 02203 / 24430

E-Mail: [wpiede@t-online.de](mailto:wpiede@t-online.de)

**Köln, den 22. November 2008**

**Antrag an den Verbandstag 2009**  
**Änderung der WKV-Satzung in Ziffern 3.**  
**Erweiterung um die Ziffern 3.5 und 3.6**

Der Vorstandsvorstand stellt den Antrag, die WKV-Satzung in den Ziffern 3.5 und 3.6 wie folgt zu erweitern:

Ziffer 3.5 und 3.6 der WKV-Satzung neu:

- 3.5 Bei Bedarf können WKV-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des WKV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den WKV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Begründung:

Am 21.09.2007 hat der Bundesrat das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ zugestimmt und rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft gesetzt. In dem Gesetz wurde die sogenannte „Ehrenamtszuschale“ aufgenommen. Grundlage dafür ist der § 3 Nr 26a EStG.

Die rechtlichen Voraussetzungen die ein Verein unbedingt beachten muss, um wirksam die Ehrenamtszuschale auszahlen zu können, ist eine entsprechende Regelung in der Vereinsatzung.

Ohne eine solche Regelung sind Zahlungen zwar möglich, gefährden aber die Gemeinnützigkeit des Vereins.

Mit sportlichen Grüßen  
Gut Holz

Werner Piede



1. Vorsitzender

Erich Schröder



Rechnungsführer